

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Sulzemoos, Landkreis Dachau;**

Anl. 1 Karte

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in einer Ortschaft der Gemeinde Sulzemoos, Landkreis Dachau wird um den befallenen Betrieb eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone (in der angefügten Karte in **rot** eingezeichnet) und einer Überwachungszone (in der angefügten Karte in **blau** eingezeichnet) festgelegt.

1. Die Schutzzone umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile:
 - Gemeinde Erdweg mit Bogenried und Oberhandenzhofen,
 - Gemeinde Odelzhausen mit Dietenhausen, Ebertshausen, Essenbach, Höfa, Lukka, Odelzhausen, Roßbach, Taxa und Todtenried
 - Gemeinde Sulzemoos mit Eichenhofen, Haidhof, Hilpertsried, Lederhof, Lindenhof, Oberwinden, Orthofen, Sulzemoos, Unterwinden, Wiedenzhausen und Ziegelstadel
2. Die Überwachungszone umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile:
 - Gemeinde Altomünster mit Altomünster, Deutenhofen, Freistetten, Hohenzell, Humerberg, Irchenbrunn, Kiemertshofen, Lichtenberg, Oberndorf, Oberzeitlbach, Plixenberg, Radenzhofen, Rametsried, Rapp, Röckersberg, Ruppertskirchen, Schauerhorn, Schloßberg, Stumpfenbach, Unterzeitlbach und Übelmanna
 - Gemeinde Bergkirchen mit Bergkirchen-Lus, Bibereck, Deutenhausen, Eisolzried, Heiðhof, Hopfenau, Kreuzholzhausen, Lauterbach, Oberbachern, Palsweis, Priel, Rennhof, Ried, Rodelzried und Unterbachern
 - gesamte Gemeinde Erdweg ohne Bogenried und Oberhandenzhofen
 - Gemeinde Markt Indersdorf mit Hirtlbach, Hörgerbach, Neuried, Riedhof und Weil
 - Gemeinde Odelzhausen mit Gaggers, Hadersried, Mieggersbach, Sittenbach, Sixtnitgern, St. Johann
 - gesamte Gemeinde Pfaffenhofen/Glonn
 - gesamte Gemeinde Schwabhausen ohne Rumeltshausen

Seuchenbekämpfungsmaßnahme (x = geltend, - = nicht geltend)	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Alle Tierhalter müssen dem Veterinäramt Dachau unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzeigen.	X	X
2. Auf öffentlichen Wegen oder privaten Straßen und Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind.	X	-
3. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.	X	-
4. Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:		
a. Vögel	X	X
b. Fleisch von Geflügel und Federwild	X	X
c. Eier	X	X
d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu sowie sonstige tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	X	X
e. Futtermittel dürfen nicht <u>aus</u> einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	X	X
5. Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.	X	X
6. Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, Atemnot, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten etc.). Jede erkennbare Veränderung ist dem Veterinäramt Dachau unverzüglich per E-Mail unter tiermeldung@LRA-dah.bayern.de oder über das Online-Formular Meldung eines Verdachts auf Geflügelpest/Vogelgrippe mitzuteilen.	X	X
7. Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	X	X
8. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	X	X

9. Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere folgende Maßnahmen:		
a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	X	X
b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	X	X
c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X	X
d. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
e. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.	X	X
f. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmen Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.	X	X
g. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	X	X
h. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben und ist beim Betreten oder Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
10. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.	X	X
11. Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried ordnungsgemäß zu beseitigen.	X	X
12. Transportfahrzeuge und Behälter für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln innerhalb, aus der und in die Sperrzone bzw. durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen und Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bringen, verhindert wird.	X	-
13. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Betrieb mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung durch den Besitzer zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X

14. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.	X	X
15. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	X	X
16. Die Teilausstellung ist untersagt.	X	X
17. Probenahmen in den Ställen und Haltungsbereichen in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen als den, das Auftreten der Geflügelpest zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen der Genehmigung durch das Veterinäramt Dachau.	X	-
18. Das Betreten der Tierhaltungen, die Untersuchung und ggf. Probenahme von gehaltenen Vögeln durch vom Veterinäramt Dachau beauftragte Personen ist zu dulden.	X	X

3. Der sofortige Vollzug der Ziffern 1, 6, 9, 9.g, 10, 12, 16 und 17 der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Dachau, 11.03.2026

Holland
Oberregierungsrat

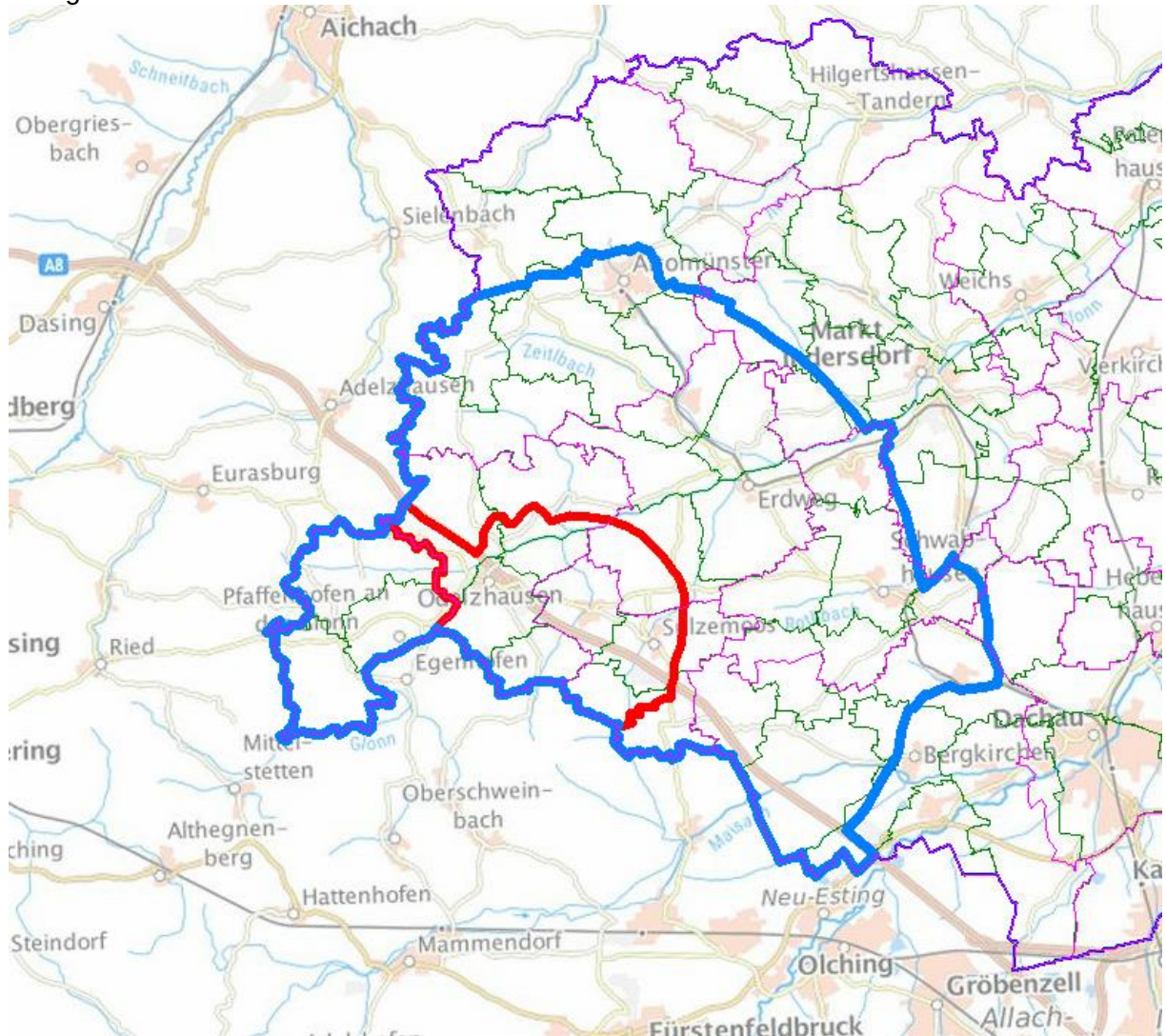
Hinweise:

- Sollten bei einzelnen Geflügelbeständen Unklarheiten darüber bestehen, ob und gegebenenfalls welche Einschränkungen für den Viehverkehr bestehen, wird gebeten, sich beim Seuchentelefon des Landratsamtes Dachau zu erkundigen: **Tel.: 08131/74-1446.**
- Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einer Schutzzone als auch in einer Überwachungszone, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Veterinäramt Dachau aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG dar.

- Die restlichen Ziffern sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 37 Nrn. 1 - 3 und 6 - 9 Tiergesundheitsgesetz)
- Auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.
- Gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind Unternehmer (= alle natürlichen und juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum) in Bezug auf die gehaltenen Tiere und die Erzeugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Biosicherheitsmaßnahmen unbedingt konsequent einzuhalten, um die Tiere vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der ansteckenden Tierseuche zu schützen.
- Als „Geflügel“ gelten Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Art. 4 Nr. 9 Verordnung (EU) 2016/429):
 - Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen
 - Wiederaufstockung von Wildbeständen
 - Zucht von Vögeln, die zu den obigen beiden Punkten verwendet werden sollen
- „In Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind gemäß Art. 4 Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Für das Verbringen von Eiern zum menschlichen Verzehr sowie für weitere Maßnahmen (z.B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten kann das Veterinäramt Dachau auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Zur Beantragung einer Ausnahme ist ein Antrag an das Veterinäramt Dachau zu senden [Antrag für das Verbringen von Eiern](#).

Anlage Karte



Eine interaktive Karte wird zeitnah auf der Homepage des Landratsamtes Dachau veröffentlicht und ist dann digital abrufbar